

Nachlassplanung aus steuerlicher und erbrechtlicher Sicht

Für eine optimale Nachlassplanung oder auch im Hinblick auf einen Verkauf eines Unternehmens ist oftmals eine Umstrukturierung des Immobilienportfolios im Konzern notwendig. Neben den überblickbaren Bestimmungen im Fusionsgesetz hat die Praxis gezeigt, dass verschiedene Einzelaspekte insbesondere auch im Steuerrecht zu berücksichtigen sind. Anhand des vorliegenden Artikels werden einige davon erläutert.

Die steuerrechtlichen Optimierungsmöglichkeiten sind auch in Bezug der zweiten Säule mannigfaltig. Bei der steuerlichen Planung muss gleichzeitig auch die Konsequenz aus privatrechtlicher Sicht, namentlich aus güter- und erbrechtlicher Sicht, geprüft werden. Nebst steuerlichen Beweggründen bieten Einkäufe in die 2. Säule oder Versicherungslösungen in der Säule 3a Möglichkeiten die Nachlassplanung zu gestalten. Das Bundesgericht ist in regelmässigen Abständen damit konfrontiert.

Diese Beispiele zeigen unter anderem, dass der Unternehmer bei der Planung und Durchführung einer Unternehmensnachfolge mit verschiedenen Spezialfragen konfrontiert wird. Indem die notwendigen Kompetenzen



und Erfahrungen in den unterschiedlichen Disziplinen Steuern und Recht sowie Finanzen nach dem jeweiligen Bedarf gebündelt werden, unterstützt Sie Provida im Rahmen einer integrierten Nachfolgeplanung, welche auf einem ganzheitlichen und interdisziplinären Ansatz beruht. Insbesondere dem Zeithorizont der Nachfolgeplanung ist Rechnung zu tragen, damit die erbrechtlichen Wünsche unter Einbezug der steuerlichen Möglichkeiten samt der geordneten Übergabe des Unternehmens berücksichtigt werden können.

Im vorliegenden TaxObserver orientieren wir Sie mit Blick auf die Globalisierung über die Honorare der Verwaltungsräte bei grenzüberschreitenden Verhältnissen zumal zahlreiche Schweizer Unternehmen Leitungsorgane beschäftigen, welche über keinen Wohnsitz in der Schweiz verfügen. Der vorliegende Artikel untersucht insbesondere Aspekte im Hinblick auf das Sozialversicherungsrecht. Weiter informieren wir Sie nach dem Ablauf der Übergangsfrist über die Auswirkungen des neuen Rechnungslegungsrecht auf die Kapitaleinlagereserven.

*Beat Weinwurm
Inhaber Notarpatent*



www.provida.ch

Inhalt

Umstrukturierungen im Immobilienbereich	SEITE 2	Blechbearbeitung und Apparatebau: Sibatec AG setzt erfolgreich auf modernste Technologien	SEITE 6
Erb- und vorsorgerechtliche Begünstigung des Konkubinatspartners	SEITE 3	Wissenswertes über grenzüberschreitende Verwaltungsrats honorare	SEITE 8
Ausweis der Reserven aus Kapitaleinlagen nach dem neuen Rechnungslegungsrecht	SEITE 5		

Umstrukturierungen im Immobilienbereich

Kapitalgesellschaften besitzen des Öfteren betriebliches und/oder nichtbetriebliches Grundeigentum. Insbesondere bei Unternehmensverkäufen können diese Grundstücke den Unternehmenswert beträchtlich erhöhen. Bei diesen Konstellationen kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Immobilien im Rahmen einer Umstrukturierung vom operativen Unternehmensbereich zu trennen. Damit die Immobilien steuerneutral vom operativen Unternehmensbereich separiert werden können, müssen einige Hürden überwunden werden.

Da das Thema sehr vielschichtig ist, wird im vorliegenden Beitrag die Übertragung von Immobilien im Rahmen einer Spaltung nach Fusionsgesetz (FusG) dargestellt. Alternative Vorgehensweisen zur Spaltung werden in der nächsten Ausgabe des TaxObservers abgehandelt.



Michael Thomssen,
Leiter Steuern & Recht,
lic. iur. HSG,
dipl. Steuerexperte,
Mehrwertsteuerexperte FH,
CAS in internationaler
MWSt FH

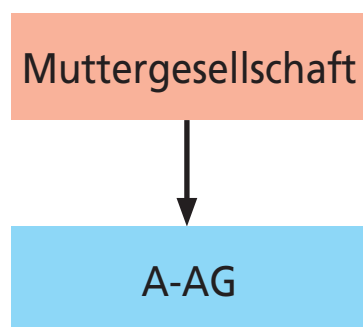
Vorbemerkungen

Der Beitrag beschränkt sich auf Umstrukturierungen von Kapitalgesellschaften und lässt Aspekte der Mehrwertsteuer, Stempelabgaben und Verrechnungssteuer ausser Acht. Thematisiert werden hingegen die Gewinnsteuer sowie die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer.

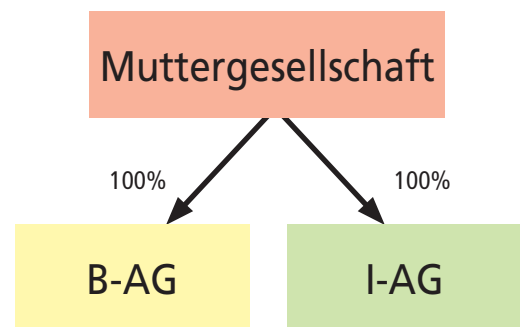
Spaltung gemäss Fusionsgesetz

Bei der Spaltung im vorbeschriebenen Sinne wird eine Kapitalgesellschaft (A-AG) in eine Betriebsgesellschaft (B-AG) und eine Immobiliengesellschaft (I-AG) aufgespalten.

Struktur vor Spaltung



Struktur nach Spaltung



Voraussetzungen einer steuerneutralen Spaltung

Für die Steuerneutralität einer Spaltung wird gemäss dem Kreisschreiben Nr. 5 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 1. Juni 2004 (KS 5) sowie der Art. 61 Abs. 1 lit. b DBG und Art. 24 Abs. 3 StHG vorausgesetzt, dass kumulativ

- die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht;
- die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden;
- ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden;
- die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen.

Grösstes Hindernis bei der steuerneutralen Übertragung von Immobilien bereitet die Tatsache, dass sowohl bei der B-AG als auch bei der I-AG nach der Spaltung ein Betrieb im steuerlichen Sinne vorliegen muss. Gemäss KS 5 stellt das Halten und Verwalten eigener Immobilien dann einen Betrieb dar, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- es erfolgt ein Marktauftritt oder es werden Betriebsliegenschaften an Konzerngesellschaften vermietet;
- die Unternehmung beschäftigt oder beauftragt mindestens eine Person für die Verwaltung der Immobilien (eine Vollzeitstelle für rein administrative Arbeiten);
- die Mieterträge betragen mindestens das 20-fache des marktüblichen Personalaufwandes für die Immobilienverwaltung.

Das Betriebserfordernis ist somit nur dann erfüllt, wenn die Mieterträge der Immobiliengesellschaft zwischen CHF 1,6 Mio. bis CHF 2 Mio. betragen (die Praxis der Kantone, was unter einem marktüblichen Personalaufwand verstanden wird, variiert). Nach unserer Rechtsauffassung müssen die erforderlichen Mieterträge nicht allein aus den abgespaltenen Immobilien generiert werden. Wenn z.B. Immobilien mit einem Mietertrag von CHF 1 Mio. im Rahmen einer Spaltung übertragen werden, aber die übernehmende Gesellschaft bereits Immobilien mit einem Mietertrag von CHF 1 Mio. besitzt, ist das Betriebserfordernis dennoch erfüllt.

Das Nichterfüllen des Betriebserfordernisses hat zur Folge, dass auf den stillen Reserven desjenigen Unternehmensteils abzurechnen ist, der das Betriebserfordernis nicht erfüllt. Es spielt somit keine Rolle, ob die Immobilien im Rahmen der Spaltung auf einen neuen Rechtsträger übertragen werden oder ob der Betrieb übertragen wird und die Immobilien zurückbleiben.

Die Voraussetzungen für Steuerneutralität von Umstrukturierungen gelten für die Gewinnsteuer und die Grundstückgewinnsteuer gleichermassen (Art. 12 Abs. 4 lit a StHG). In Bezug auf die Handänderungssteuer

gelangt Art. 103 FusG zur Anwendung, wonach die Erhebung von Handänderungsabgaben bei Umstrukturierungen ausgeschlossen ist. Die Steuerneutralität für sämtliche Steuerarten hängt somit unmittelbar davon ab, ob der Immobilienbesitz als Betrieb im steuerlichen Sinne qualifiziert.

Schlussfolgerung

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die steuerneutrale Übertragung von Immobilien im Rahmen von Spaltungen bei KMU's nur eingeschränkt möglich ist und einen erheblichen Immobilienbesitz mit entsprechenden Mieteinnahmen voraussetzt. In der nächsten Ausgabe des TaxObservers werden wir aufzeigen, ob es alternative Vorgehensweisen gibt, die eine steuerneutrale Übertragung von Immobilienbesitz erlauben. Soviel sei schon verweggenommen: der zeitliche Faktor spielt hierbei eine massgebliche Rolle.

Erb- und vorsorgerechtliche Begünstigung des Konkubinatspartners

In einem aktuellen Entscheid musste sich das Bundesgericht kürzlich mit dem Verhältnis der BVG-rechtlichen Begünstigtenordnung und der erbrechtlichen Begünstigtenordnung auseinandersetzen. Die Problematik liegt darin, dass Guthaben aus der zweiten Säule bei Todesfall des Versicherten nicht in die Nachlassmasse fallen, sondern einer separaten Begünstigtenregelung gemäss Art. 19ff BVG bzw. des jeweiligen Vorsorgerelementes unterliegen (vgl. Kasten). Die vorsorgerechtlich Begünstigten sind gegenüber pflichtteilgeschützten Erben insbesondere nicht herabsetzungspflichtig. Demgegenüber fallen Guthaben der Säule 3a grundsätzlich in den Nachlass. Eine von der Erbfolge abweichende Begünstigung aus der Säule 3a kann von den pflichtteilgeschützten Erben damit angefochten werden.

Im konkreten Fall setzte der Erblasser seine Lebenspartnerin testamentarisch als Alleinerbin des gesamten Nachlasses ein und hielt seine Eltern an, auf deren Pflichtteile zu verzichten. Die Alleinerbin verlangte in der Folge von der Versicherung des Erblassers Hinterlassenenleistungen. Die Versicherung verneinte den Leistungsanspruch. Hinsichtlich einer Lebenspartnerrente hielt sie fest, dass der Verstorbene das Konkubinatsverhältnis zu Lebzeiten nicht gemeldet habe und



Hans Feldmann,
Rechtsanwalt, LL.M.



Beat Weinwurm
Inhaber Notarpatent

hinsichtlich des Todesfallkapitals stellte sie sich auf den Standpunkt, dass keine eindeutige Begünstigungserklärung seitens des Versicherten vorliege. Im bundesgerichtlichen Verfahren ging es nur noch um die Frage, ob ein Todesfallkapital auszuzahlen sei.

Das Bundesgericht hielt fest, dass das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft und die erbrechtliche Alleinbegünstigung nicht zwangsläufig bedeuten, dass die versicherte Person auch vorsorgerechtlich begünstigen will. Entscheidend für die vorsorgerechtliche Begünstigung ist die Abgabe einer verbalisierten Willenserklärung. Dabei ist unerheblich, ob die Erklärung in Form einer expliziten Begünstigungserklärung, eines schriftlichen Unterstützungsvertrags oder in einer einfachen Meldung des Lebenspartners an die Vorsorgeeinrichtung erfolgt. Die Begünstigterklärung kann auch im Testament enthalten sein, diesfalls verlangt das Bundesgericht indes einen ausdrücklichen Hinweis auf die einschlägige Reglementsbestimmung oder zumindest auf die berufliche Vorsorge. Letztwillige Verfügungen, mit denen – wie vorliegend – die Lebenspartnerin (bloss) als Erbin eingesetzt wird, lassen demnach nicht auf einen berufsvorsorgerechtlichen Begünstigungswillen schliessen. Im vorliegenden Fall verfiel das Todesfallkapital damit der Vorsorgeeinrichtung.

Die sozialversicherungsrechtliche Begünstigung

Anspruch auf Hinterlassenenleistungen haben in erster Linie der überlebende Ehegatte sowie die Kinder des Verstorbenen (Art. 19 und 20 BVG). Darüber hinaus ist es den Vorsorgeeinrichtungen freigestellt, in ihrem Reglement weitere begünstigte Personen vorzusehen. Darunter fallen u.a. Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder Personen, die mit dem Versicherten eine Lebensgemeinschaft geführt haben. Fehlen begünstigte Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, kann das Reglement vorsehen, dass die weiteren gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, einen Teil der Hinterlassenenleistung erhalten (Art. 20a BVG). Zu beachten ist, dass es der Vorsorgeeinrichtung freigestellt ist, ob sie eine Begünstigung gemäss Art. 20a BVG schaffen wollen sowie ob sie eine allfällige Begünstigung von der Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung abhängig machen wollen.



Bundesgericht, 22. April
2016 (9C_284/2015)

Impressum

Redaktionelle Verantwortung:
Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der
Provida Consulting AG

Kontakt: Manuela Leuenberger,
manuela.leuenberger@provida.ch

Produktion: www.lms-media.ch
Druck: Sonderegger Druck,
Weinfelden

Kommentar

Mit dem vorliegenden Entscheid konkretisierte das Bundesgericht seine bisherige Praxis, wonach die Vorsorgeeinrichtung die Begünstigung im Sinne von Art. 20a BVG von der Abgabe einer entsprechenden Erklärung abhängig machen kann.

Personen, die sich in derartigen Konstellationen befinden (insb. Konkubinatspartner), ist zu empfehlen, ihre Lebensgemeinschaft der Pensionskasse anzumelden, selbst wenn die geforderte Mindestdauer des Konkubinats noch nicht erreicht ist. Sollte die Lebensgemeinschaft nicht halten, ohne dass die Begünstigung widerrufen wird, so fällt die Begünstigung von Gesetzes wegen dahin, da Art. 20a BVG eine Lebensgemeinschaft bis zum Tod verlangt. Er-

folgt die Begünstigung im Rahmen einer letztwilligen Verfügung, ist der detaillierten Formulierung entsprechende Beachtung zu schenken.

Die Nachlassplanung kann mit der zweiten Säule und dritten Säule 3a modifiziert werden und steht damit unter Umständen in einem gewissen Konkurrenzverhältnis zur erbrechtlichen Nachfolgeregelung. Im Hinblick auf die vorsorgerechtlichen sowie steuerlichen und erbrechtlichen Möglichkeiten sind die zweite und dritte Säule bei der Nachlassplanung mitzubedenken.

Die Spezialisten der Provida unterstützen Sie bei der umfassenden erbrechtlichen Nachfolge- und Nachlassplanung.

Ausweis der Reserven aus Kapitaleinlagen nach dem neuen Rechnungslegungsrecht



Sina Trachsel,
dipl. Steuerexpertin



Rechnungslegung

Das neue Rechnungslegungsrecht (nRLR) trat am 1. Januar 2013 in Kraft und legte zur Hauptsache den Differenzierungsgrad der Rechnungslegung nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Unternehmung fest. Die Übergangsfrist ist am 1. Januar 2015 abgelaufen, was bedeutet, dass sämtliche Einzelabschlüsse nach dem nRLR erstellt werden müssen. Für diesen Artikel interessiert die Frage: Hat das nRLR Auswirkungen auf die Kapitaleinlagereserven?

Kapitaleinlagereserven sind nur bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften anzutreffen. Sie entstehen beispielsweise durch Zuschüsse, die Beteiligungsinhaber einer Gesellschaft leisten, oder durch die Emission von neuen Eigenkapitalanteilen, deren Ausgabepreis den Nennwert übersteigt. Entsprechend dem nRLR müssen diese Kapitalreserven in der Handelsbilanz unter den Eigenkapitalpositionen separat aufgeführt werden. Das Verrechnungssteuergesetz hat den gesonderten Ausweis der Kapitaleinlagereserven bereits seit dem Wechsel vom Nennwert- zum Kapitaleinlageprinzip in Art. 5 Abs. 1 bis als Voraussetzung für deren steuerfreie Rückzahlung verlangt.

Darstellung der Eigenkapitalpositionen nach dem nRLR

Das Obligationenrecht hält in Art. 959a die Mindestgliederung in der Bilanz fest. Neu wird das Eigenkapital in das Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital (a), die gesetzliche Kapitalreserve (b), die gesetzliche Gewinnreserve (c), die freiwillige Gewinnreserve (d) sowie die eigenen Kapitalanteile als Minusposten (e) aufgeteilt. Wie vorstehend bereits ausgeführt, besteht die steuerlich privilegierte Kapitaleinlagereserve aus Zuschüssen, Einlagen oder Aufgeldern. Sie stellt somit weder ausgegebenes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital (a) noch die in ihrem eigenen Bestand gehaltenen Kapitalanteile (e) dar. Ferner kann sie niemals aus erwirtschafteten Gewinnen stammen, weshalb sie klarerweise nicht zu den Gewinnreserven zu zählen ist. Infolgedessen ist das gesonderte Konto für Reserven aus Kapitaleinlagen unter den gesetzlichen Kapitalreserven (b) auszuweisen.

Ein Zuschuss wird in Form von Geld oder einem Sachwert geleistet

Unter einem Zuschuss versteht man die Einlage eines Vermögenswertes, den ein Beteiligungsinhaber seinem Unternehmen zukommen lässt. Der Zuschuss wird meist in Form von Geld, kann aber auch in Form eines Sachwertes geleistet werden. Dabei wird der Vermögenswert zum Verkehrswert in das Eigenkapital der Unternehmung eingebracht (Achtung: Emissionsabgabe!). Alternativ kommt es in der Praxis häufig vor, dass ein Beteiligungsinhaber eine Einlage dem Unternehmen als Darlehen zur Verfügung stellt; diese wird dann allerdings als Fremdkapital verbucht.

Ein Aufgeld wird dann bezahlt, wenn neu geschaffene participationsrechte zum Verkehrswert anstatt zum Nominalwert ausgegeben werden. Die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen erfolgt im Verhältnis der Nennwerte. Bei Börsengängen (sog. IPOs) ist immer wieder die Situation anzutreffen, dass neu geschaffene Aktien zum Verkehrswert ausgegeben werden. Dies hat zur Folge, dass die bisherigen – und meist in der Anzahl verhältnismässig wenigen – Aktionäre in den Genuss von steuerfrei rückzahlbaren Kapitaleinlagereserven kommen, welche die vielen neuen Aktionäre – zumeist Kleinaktionäre – einbezahlt haben.

Steuerrechtlich qualifizieren nur jene Kapitaleinlagen als steuerfrei rückzahlbare Kapitaleinlagereserven, die vom direkten Anteilsinhaber geleistet wurden. Einzahlungen von verbundenen Gesellschaften oder indirekten Beteiligungsinhabern qualifizieren nicht als Reserven aus Kapitaleinlagen.

Keine Änderung der steuerrechtlichen Qualifikation

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat ein neues Kreisschreiben herausgegeben, welches das Kapitaleinlageprinzip unter dem nRLR ausführt. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen ändern grundsätzlich nichts an der steuerrechtlichen Qualifikation der Kapitaleinlagereserven. Der steuerfreie Rückzug der Kapitaleinlagereserven wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung weiterhin nur zugelassen, wenn der Bestand bzw. die Veränderung des Bestandes von ihr anerkannt worden ist und in der Buchhaltung separat ausgewiesen wird. Selbstverständlich können auch weiterhin Kapitaleinlagereserven für den Rückkauf von eigenen Kapitalanteilen verwendet werden. Unsere Spezialistinnen und Spezialisten stehen Ihnen für weitere Fragen zu diesem Thema gerne zur Verfügung.

Blechbearbeitung und Apparatebau: Sibatec AG setzt erfolgreich

Vielseitigkeit, Fortschritt, Perfektion: Drei markante Eckpfeiler der Sibatec AG, auf die CEO Jan Schlumpf seit der Gründung vor 29 Jahren erfolgreich setzt. Heute gehört das innovative Unternehmen zu den wenigen Betrieben, welche das dreidimensionale Laserschneiden und -schweissen anbieten können.

Noch vor wenigen Jahrzehnten wurde Blech eher als minderwertiger Rohstoff betrachtet, dessen Verarbeitung lediglich eingeschränkte Möglichkeiten zulies. Jan Schlumpf, zusammen mit seiner Frau Gisela Firmengründer und heutiger CEO des modern eingerichteten und vielseitigen Schweizer Blechverarbeiters und Apparatebauers Sibatec, schmunzelt. Er verweist auf die noch heute gebräuchliche Volksweisheit «Red kein Blech!» – sag' nicht so etwas Wertloses, Sinnloses. Doch mit dem Einzug vor allem der 3D-Laser-Technologie hätte sich das Bild massgeblich geändert. Heute sind Allgometoleranzen von ± 0.1 Millimeter machbar. Durch den voll dreh- und schwenkbaren Laserkopf könne jedes beliebige Drück-, Tiefzug-, Gehäuse- oder Apparatebauteil von allen Seiten bearbeitet werden. Dies erhöhe auf der einen Seite die Variabilität der Bearbeitungsmöglichkeiten, auf der andern Seite stehe auch der Faktor

Produktivität, welcher mit der 3D-Technologie massiv zugenommen habe.

Mut wird belohnt

Den entscheidenden Schritt in ein neues technologisches Zeitalter machte der Unternehmer an der Blechmesse 1990 in Essen. Dort stellt der führende Apparatebauer Trumpf erstmals die «Trumpf LaserCell 105» vor, damals eine revolutionäre Anlage mit einem voll dreh- und schwenkbaren Laserkopf. Als «bodenlose Frechheit» taxiert Jan Schlumpf in der heutigen Betrachtungsweise sein damaliges Vorgehen: Er erkundigt sich noch am Stand nach der Anzahl Maschinen für Schweizer Mitbewerber und bestellt schliesslich exklusiv ein Exemplar – eine Rieseninvestition für das damals 25 Mitarbeiter umfassende Unternehmen. Dieser Schritt sei schon ziemlich mutig gewesen und hätte ihm viele schlaflose Nächte bereitet, denn von einer Auslastung sei zu Beginn keineswegs die Rede gewesen. Vielmehr vergleiche er sich rückblickend mit Bergsteigern, welche die Eigernordwand erklimmen würden. Das seien auch irgendwie «Verrückte», «Spinner». Vergleichsweise keine andere Beschreibung würde auch auf ihn zutreffen.

Doch der Visionär sollte mit seinem mutigen Schritt Recht behalten. Die neue Maschine eröffnet ihm neue Geschäftsfelder und neue, spannende Kundenkontakte. Der zunehmende Bekanntheitsgrad verschafft ihm Zugang zu anspruchsvollen Aufträgen. Heute liest sich das Portfolio der Sibatec AG wie ein Kompendium der Schweizer Industriegeschichte: ABB, Ferag, Jura Elektroapparate, Ruag Space, SBB, Trumpf Maschinen, V-Zug. Sie alle setzen auf einen leistungsfähigen, zuverlässigen Schweizer Partner, dessen Qualitätsansprüche deckungsgleich sind und der die speziellen Bedürfnisse in der Blech- und Apparatebautechnik vom einfachen Einzelteil bis zur komplexen, einbaufertigen Baugruppe gewissenhaft erfüllt.

Herausforderungen annehmen

Wollte das Ehepaar Schlumpf zu Beginn noch als kleiner, feiner Blechbearbeiter und Apparatebauer am Markt operieren, so verlangte das Geschäftsvolumen, insbesondere auch ausgelöst durch die neue 3D-Laserbearbeitung, rasch nach einem gezielten Ausbau der Belegschaft. Um gängige Beschichtungs- und Veredelungsverfahren zusammen mit der Blechverarbeitung



Der Hauptsitz in Bubikon (oben)
lackieren (links) und
Pulverbeschichtung (unten)



auf modernste Technologien

anbieten zu können, übernahm die Sibatec AG 1999 die Fischer Industriespritzwerk AG. Heute zählt das Unternehmen 55 Mitarbeiter, dies bei einem relativ tiefen Altersdurchschnitt von 41 Jahren. Durch den Einstieg von drei Kindern in den elterlichen Betrieb ist die Kontinuität auch in Zukunft gewährleistet. Gewisse neue Bereiche, welche grösstmögliche Nachhaltigkeit garantieren würden, verfolgt Jan Schlumpf mit besonderem Interesse. Entsprechende personelle Ressourcen würden bei Bedarf Schritt um Schritt erweitert, zu einem Grossunternehmen möchte er sich jedoch nicht entwickeln. Und so wird der innovative Unternehmer auch in Zukunft nach der über Jahre hinweg erfolgreich praktizierten Devise vorgehen: «Man kann nicht alles können. Aber man muss wissen, was möglich ist.»

Widerwertigkeiten trotzen

Als grösste Herausforderung sieht der Firmenpatron die bewusste Pflege und den Erhalt des hohen technologischen Standards, respektive des Vorsprungs gegenüber den Mitbewerbern. Zwei Begriffe stehen dabei immer wieder im Zentrum: Investitionsfreudigkeit und Termine. Bezüglich Investitionsfreudigkeit würden weltpolitische, wirtschaftliche und soziale Komponenten massgeblich Einfluss nehmen. Mit der grössten je getätigten Investition im Maschinenpark im Jahre 2011, einer «Trumpf Laser Cell 7040», die neben der Lasertechnik auch die Möglichkeiten im Laserschweissen und Rohrlasern auf ein neues Level hievte, ist das Unternehmen allerdings bestens aufgestellt. Etwas problematischer sieht Jan Schlumpf die Terminierung der Aufträge: «Es ist unvorstellbar, was da abgeht», so sein nachdenklicher Kommentar. «Eine weitere Steigerung des Termindrucks ist nicht mehr seriös handelbar.» Doch auch in fast schon aussichtslosen Situationen würde sein Unternehmen gerne Hand bieten, denn er könne sich zu hundert Prozent auf seine Belegschaft verlassen. Wenn am Anschlagbrett eine Notiz mit «HILFE» stehe, so würden sich stets genügend Freiwillige melden, auch über ein Wochenende oder über Festtage.

Wertschätzung pflegen

Deshalb stelle sich ihm auch nie die Frage, ob sie einen auch noch so schwierigen und zeitlich fast nicht machbaren Auftrag überhaupt annehmen sollten, sondern lediglich wie er erledigt werden könne. Jan Schlumpf bezeichnet sich selbst als harmoniebedürftigen Menschen. Auch wenn es ihm im Betrieb einmal den «Deckel lupfen» würde, so achte er bewusst auf ein freundliches, aufgestelltes Klima, das notabene schon beim Eintritt in



Jan Schlumpf, CEO Sibatec AG (links), neben seinem Sohn und designierten Nachfolger David Schlumpf.



Laserschneiden von Rohren aller Art.

das Unternehmen spürbar ist. Am Empfang sitzt Gisela Schlumpf, verantwortlich für Zahlen und Personal. Und das Personal steht zu seiner Führungscrew. Probleme, qualifizierte Arbeiter zu finden, hatte das Unternehmen bisher noch nie – Fachkräftemangel ist in Bubikon ein Fremdwort. Der gute Ruf, der dem Unternehmen vorausseilt, kommt nicht von ungefähr.

Jan Schlumpf setzt ganz auf Kontinuität und Vertrauen. Das widerspiegelt sich auch darin, dass er seit der Firmengründung für Geschäftsabschluss und Steuerklärung die Dienstleistungen der Provida in Anspruch nimmt. Und eine Änderung dieser Geschäftspraktiken stehe ausser Frage. «Vertrauensvolle, funktionierende Partnerschaften stehen bei mir über allem», so der CEO der Sibatec AG.

Urs Tiefenauer

SIBATEC AG, Sennweidstrasse 1d, CH-8608 Bubikon
Tel. +41 (0)55 253 00 33, info@sibatec.ch



Wissenswertes über grenzüberschreitende Verwaltungsratshonorare

Zahlreiche Schweizer Unternehmen beschäftigen als Leitungsorgane in ihren in der Schweiz domizilierten Unternehmen Personen mit Wohnsitz im Ausland. Dabei wird oft den sozialversicherungsrechtlichen Aspekten zu wenig Rechnung getragen und es können sich unvorteilhafte Konstellationen ergeben. Dieser Artikel macht insbesondere auf die Fallstricke bezüglich der Unterstellung der internationalen Sozialversicherungspflicht aufmerksam und richtet sich sowohl an betroffene Unternehmen als auch an natürliche Personen, die solche Positionen bekleiden. Dieser Artikel richtet sich an Verwaltungsräte, die ihren Wohnsitz in der EU haben.



Sina Trachsel,
dipl. Steuerexpertin

Ist beispielsweise eine Person in zwei oder mehreren Staaten erwerbstätig, stellt sich die Frage, in welchem Staat diese Person ihre Sozialversicherungen abzurechnen hat. Zur Feststellung der Versicherungspflicht kommt die «Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit» zur Anwendung, die das Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU regelt. Ziel dieser Verordnung ist, die Versicherungspflicht bei Erwerbstätigkeiten in verschiedenen Staaten einem einzigen Mitgliedstaat zu unterwerfen. Gemäss dieser Verordnung geht für die Zuordnung der Versicherungspflicht grundsätzlich die unselbständige Tätigkeit der selbständigen Tätigkeit vor.

Arbeitet beispielsweise eine Person mit Wohnsitz in Konstanz ausschliesslich als unselbständig Erwerbender bei einem Schweizer Unternehmen, so ist die Versicherungspflicht in dieser Konstellation einfach zuzuweisen: Der Schweizer Arbeitgeber hat in diesem Fall sämtliche Sozialversicherungen für seinen ausländischen Arbeitnehmer in der Schweiz abzuführen.

Nehmen wir ferner an, der in Konstanz wohnhafte Arbeitnehmer übt nun zusätzlich zu seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz eine weitere unselbständige Erwerbstätigkeit an seinem Wohnsitz in Konstanz aus. Bei dieser Konstellation hat der Schweizer Arbeitgeber keinerlei Sozialversicherungsbeiträge für seinen Arbeitnehmer in der Schweiz abzuführen, sofern die Erwerbstätigkeit in Deutschland wesentlich ist (d.h. mind. 25 %).

Die Beitragspflicht für sämtliches Einkommen – auch für die in der Schweiz erzielten – fällt in diesem Fall in Deutschland an und der Schweizer Arbeitgeber müsste entsprechend die deutschen Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland entrichten. Sollte die in Deutschland ausgeübte Erwerbstätigkeit aber weniger als 25 % betragen, so müsste der Schweizer Arbeitgeber weiterhin die Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz abführen.

Angenommen, der «Konstanzer» übt in der Schweiz eine unselbständige, in Deutschland aber eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, unterliegt er der Schweizer Sozialversicherung und entsprechend müssen die Sozialversicherungsbeiträge gemäss der oben erwähnten Verordnung vollumfänglich in der Schweiz geleistet werden.

Fazit

Es ist stets zu beachten, dass auf Verwaltungsratshonoraren, welche an Verwaltungsräte ausbezahlt werden, die im Ausland wohnen, nicht nur die Quellensteuer (auf diese wird in diesem Artikel nicht näher eingegangen) abzuführen ist, sondern dass möglicherweise auch weitere und nicht weniger bedeutende Abgaben geschuldet sein könnten. Es lohnt sich somit, die Sozialversicherungspflicht im Voraus sorgfältig abzuklären. Andernfalls könnte die weitere Belastung von rund 12 % (AHV/IV/EO inkl. VK und FAK) auf den gesamten in- und ausländischen Einkünften zu unliebsamen Überraschungen führen. Wichtig zu erwähnen ist, dass jeder Sachverhalt für sich beurteilt werden muss, da – abhängig von der Qualifikation der Verwaltungsrats-tätigkeit als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit – je nach Länderkonstellation ein anderes Ergebnis resultieren kann. Bevor ein Verwaltungsrat mit Wohnsitz im Ausland als Organ einer in der Schweiz domizilierten Gesellschaft im Handelsregister eingetragen wird, sollte betreffend die Unterstellung der Sozialversicherungspflicht in der Schweiz zwingend Klarheit geschaffen werden.

In Deutschland gilt das Aufsichtsratsmandat in Abweichung zur Schweizer Regelung als selbständige Erwerbstätigkeit

Die Qualifikation einer Tätigkeit als selbständige oder unselbständige ist in den einzelnen Staaten rechtlich unterschiedlich geregelt. Die Tätigkeit als Verwaltungsrat gilt in der Schweiz grundsätzlich als unselbständige Erwerbstätigkeit. Das deutsche Recht hingegen stuft die Einkünfte aus Aufsichtsratsmandat als gewerbliche, selbständige Erwerbseinkünfte ein. Ein in der Schweiz tätiger, im EU-Raum wohnhafter Verwaltungsrat, der ausserhalb der Schweiz nur Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit erzielt, unterliegt also für sämtliche Einkünfte dem Schweizer Sozialversicherungsrecht. Dies gilt unabhängig davon, ob er für das Schweizer Verwaltungsratsmandat überhaupt ein Honorar erhält.